

# Folgen des neuen Datenschutzgesetzes für die Anwaltskanzlei

Vortrag für die DJZ vom 22. August 2023  
in Zürich

Daniel Kettiger  
Rechtsanwalt, Mag. rer. publ.

1

2

3

4

5

6

7

# Agenda

1. Ziel der heutigen Abendveranstaltung
2. Das neue Datenschutzgesetz des Bundes
3. Handlungsbedarf für Anwaltskanzleien
4. Datenschutzerklärung
5. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
6. Regelung der Auftragsbearbeitung
7. Weiterer Handlungsbedarf

1

2

3

4

5

6

7

# Ziel der heutigen Abendveranstaltung

Ziel der Abendveranstaltung ist:

- ▶ die wichtigsten Informationen zum neuen Datenschutzgesetz zu erhalten, das am 1. September 2023 in Kraft tritt;
- ▶ den Handlungsbedarf für die eigene Anwaltskanzlei zu erkennen.

Zielpublikum sind *kleine Anwaltskanzleien* (1-5 RA).

Die heutige Abendveranstaltung ist eine Art «Crash-Kurs», um zu verhindern dass es «crasht».

# Neues Datenschutzgesetz (1)

- ▶ Gilt nur noch für natürliche Personen
- ▶ Anwendung teilweise auch im Ausland
- ▶ Besonders schützenswerte Personendaten/Profiling
- ▶ Privacy by Design und Privacy by Default
- ▶ Verzeichnis der Datenbearbeitung (statt Datensammlungen)
- ▶ Klarere Regelung Auftragsdatenbearbeitung
- ▶ Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen
- ▶ Erweiterte Informationspflicht bei Datenbeschaffung
- ▶ Datenschutz-Folgenabschätzung
- ▶ Verhaltenskodizes (von Verbänden)
- ▶ Verschärfte Strafen und Sanktionen

Oft analog DSGVO – aber nicht immer!

# Neues Datenschutzgesetz (2)

## Risikobasierter Ansatz:

- ▶ Das neue DSG verfolgt einen risikobasierenden Ansatz.
- ▶ Es orientierte sich konsequent an den potenziellen Risiken für die betroffenen Personen.
- ▶ Die Angemessenheit des Schutzstandards bemisst sich nach dem Risiko, das von einer allfälligen Verletzung der Datensicherheit im Sinne von Art. 5 Bst. h DSG ausgeht.
- ▶ Das ist abhängig von den Aktivitäten und vom Fachbereich der Kanzlei.
- ▶ Berufsgeheimnis (Art. 13 BGFA; Art. 321 StGB) und berufliche (Art. 12 Bst. a BGFA) wie auch vertragliche (Art. 398 Abs. 2 OR) Sorgfaltspflichten.

# Neues Datenschutzgesetz (3)

## Angestellendatenschutz; Art. 328b OR (inhaltlich unverändert):

«Der Arbeitgeber darf Daten über den Arbeitnehmer nur bearbeiten, soweit sie dessen Eignung für das Arbeitsverhältnis betreffen oder zur Durchführung des Arbeitsvertrages erforderlich sind. **Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 25. September 2020.»**

### Relevanz nDSG:

- z.B. Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten
- z.B. Auftragsbearbeitung

# Handlungsbedarf für Anwaltskanzleien (1)

**Leitfragen** von RA Dr. Thomas Steiner (Laux Lawyers):

- ▶ Welche Personendaten bearbeitet die Anwaltskanzlei zu welchen Zwecken?
- ▶ Von wem erhält die Anwaltskanzlei die Personendaten?
- ▶ Wie lange speichert die Anwaltskanzlei die Personendaten?
- ▶ Wie schützt die Anwaltskanzlei die Personendaten?
- ▶ Hat die Anwaltskanzlei die Kontrolle über Auftragsbearbeiter in einem Vertrag schriftlich geregelt?
- ▶ Hat die Anwaltskanzlei allfällige Datenbekanntgaben ins Ausland abgesichert?

1

2

3

4

5

6

7

## Handlungsbedarf für Anwaltskanzleien (2)

### **Mindest-Handlungsbedarf vor dem 01.09.2023:**

- ▶ Erstellen und Mitteilen (evtl. Publizieren) einer Datenschutzerklärung
- ▶ Erstellen eines Bearbeitungsverzeichnisses
- ▶ Überprüfung der vertraglichen Situation mit den Auftragsbearbeitern



# Datenschutzerklärung (1)

## Rechtspflicht:

- ▶ Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten (Art. 19 und 20 nDSG)
- ▶ evtl. Ausnahme nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c nDSG
- ▶ Strafbarkeit bei Unterlassung (Art. 60 nDSG)

## Handlungsbedarf:

- ▶ Datenschutzerklärung an bestehende Klientschaft
- ▶ Datenschutzerklärung künftig immer an neue Klientschaft
- ▶ Wenn Website, evtl. Datenschutzerklärung für und auf Website

# Datenschutzerklärung (2)

## Vorlagen:

- ▶ SAV: Datenschutzerklärung für das Mandatsverhältnis, David Schwaninger (Blum & Grob Rechtsanwälte) und Rechtsanwalt Thomas Steiner (LAUX LAWYERS)
- ▶ datenrecht.ch: Muster-Datenschutzerklärung für Anwaltskanzleien, Kanzleien VISCHER (David Rosenthal, Lucian Hunger, Sarah Bischof, Nicole Ritter, Jonas Baeriswyl und Samira Studer) und Walder Wyss (David Vasella)

## Beispiel Kanzlei kettiger.ch:

- ▶ ab 24.08.2023:  
<https://www.kettiger.ch/kopfzeile/datenschutz>

# Datenschutzerklärung (3)

## Mögliche Inhalte / Zielgruppen:

- ▶ Klientenverhältnis
- ▶ Kontaktaufnahme (eMail, Telefon)
- ▶ Website
- ▶ Marketing/Werbung

# Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (1)

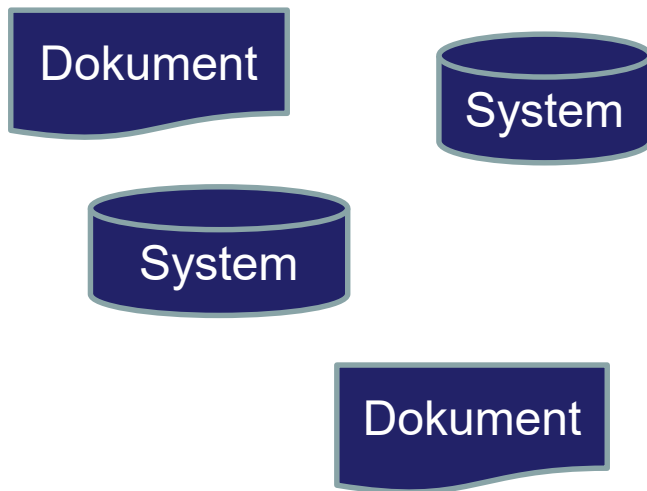
## Grundlegendes:

- ▶ Pflicht in Art. 12 nDSG
- ▶ i.d.R. keine Ausnahme nach Art. 12 Abs. 5 nDSG
- ▶ muss nicht publiziert werden, aber Herausgabepflicht an EDÖB oder Gerichte
- ▶ Überprüfung der vertraglichen Situation mit den Auftragsbearbeitern

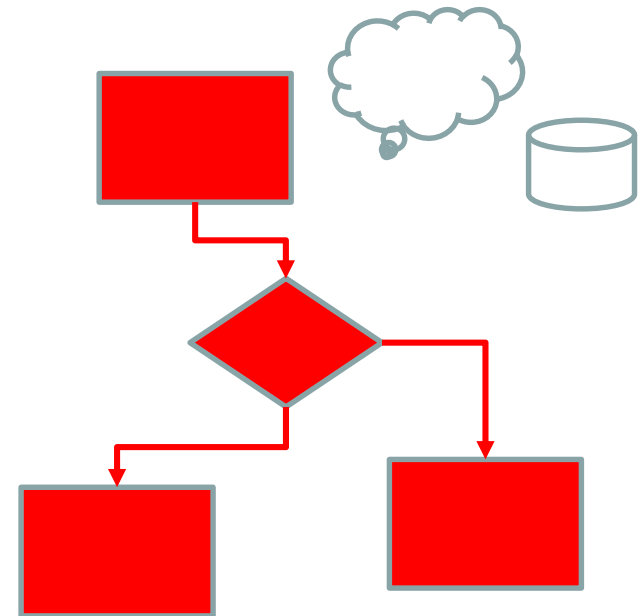
# Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (2)

## Fokus Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

Fokus  
Datensammlungen



Fokus  
Bearbeitungstätigkeit



# Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (3)

## Vorgeschriebener Inhalt, für jede Bearbeitungstätigkeiten (Art. 12 nDSG) :

- ▶ Identität des Verantwortlichen
- ▶ Bearbeitungszweck
- ▶ Kategorien betroffener Personen
- ▶ Kategorien bearbeiteter Personendaten
- ▶ Kategorien von Empfängerinnen
- ▶ Aufbewahrungsdauer oder Kriterien für deren Berechnung
- ▶ Beschreibung der technischen und organisatorischen Datensicherheitsmassnahmen
- ▶ Angaben zu Empfängerländern und Garantien für Auslandsbekanntgabe (falls zutreffend)

# Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten (4)

## Bearbeitungstätigkeiten der Anwaltskanzlei:

- ▶ Erbringung von Rechtsdienstleistungen;
- ▶ Leistungserfassung
- ▶ Rechnungswesen (inkl. Lohnbuchhaltung)
- ▶ Marketing und Kommunikation
- ▶ Personalwesen (evtl. aufteilen Personalrekrutierung / Personalverwaltung)

# Regelung der Auftragsbearbeitung

## Grundlegendes:

- ▶ schriftlicher Vertrag notwendig (Art. 9 Abs. 1 nDSG)
- ▶ Inhalt des Vertrags nicht vorgeschrieben (anders als DSGVO)
- ▶ aber vertraglich absichern:
  - Weisungsgebundenheit (Art. 9 Abs. 1 Bst. a DSG) des Auftragsbearbeiters
  - Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 9 Abs. 2 DSG)
- ▶ Strafbarkeit bei Nichteinhaltung von Art. 9 nDSG (Art. 61 Bst. b DSG)



# Weiterer Handlungsbedarf

## thematisch:

- ▶ Datenbekanntgabe ins Ausland
- ▶ Datenschutz-Folgenabschätzung
- ▶ Verletzung der Datensicherheit
- ▶ Recht auf Datenübertragung- und -herausgabe

## organisatorisch:

- ▶ Abläufe festlegen für:
  - Auskunfts-, Sperr- und Löschesuche
  - Anfragen des EDÖB
  - Verletzung von Datensicherheit
  - Datenübertragung und Datenherausgabe
- ▶ Dokumentation von Datenschutz und Datensicherheit

# Ausführlichere Informationen:

## Literatur/Publicationen:

- ▶ Thomas Steiner: «Neues DSG: Umsetzung und Anwendung in Anwaltskanzleien», in: Anwaltsrevue 10/2022, S. 417 ff.)
- ▶ Daniel Kettiger: «Revidiertes Datenschutzgesetz: Auswirkungen auf Anwälte», in: plädoyer 4/2023, S. 34-38

1

2

3

4

5

6

7

# Fragen

?????